



Datum: 09.06.2020

Pflichtenheft (Anhang zur Verfügung)

Einsatzbetrieb-Nummer 21518
Einsatzbetrieb Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St. Gallen

Titel des Pflichtenhefts **Soziale und diakonische Mitarbeit**

Pflichtenheft-Nummer 87808

gültig ab 10.06.2020
gültig bis

Arbeitsort Kanton St. Gallen

Anteil Tätigkeit **100% Betreuung und Begleitung**
Mithilfe bei der Betreuung im soziokulturellen Bereich der kirchlichen Arbeit (z.B. Mitarbeit im Jugendtreff und in der offenen Jugendarbeit; Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Anlässen, Erlebnisprogrammen, Weekends und Lagern (z.B. Jugendlager, Seniorenferien, Familienferien; mit erhöhter Präsenzzeit); Mitarbeit bei der Betreuung von Teams); Hilfe bei diakonischen Tätigkeiten (z.B. Unterstützung von Armutsbetroffenen oder Asylsuchenden, Mitgestaltung von Seniorennachmittagen, Mithilfe bei der individuellen Begleitung und beim Besuchsdienst).

vorausgesetzte Grundkenntnisse Selbständiges Arbeiten; Fähigkeit, offen und interessiert auf Menschen zuzugehen; Teamfähigkeit; Flexibilität; Einfühlungsvermögen; Verlässlichkeit; Konfliktfähigkeit; Freude am Experimentieren; Fähigkeit, die eigene Rolle zu respektieren; offenes und konstruktiv-kritisches Verhältnis zur Kirche; Offenheit gegenüber anderen Religionsgemeinschaften

erwünschte Grundkenntnisse Animationstalent; Freude am Umgang insbesondere mit jungen Menschen; Führerausweis Kat. B.

weisungsberechtigte und verantwortliche Person EIB

Funktion
Telefon
E-Mail

Markus Naef-Egli
Leiter Arbeitsstelle Junge Erwachsene
+41 71 227 05 16
naef@ref-sg.ch

Einführung durch den Einsatzbetrieb

Die Einführung erfolgt in der Regel durch die weisungsberechtigten Personen betriebsintern.

Die Arbeitsstelle Junge Erwachsene ist in Anwendung von Artikel 99 Zivildienstverordnung (ZDV) berechtigt, das Weisungsrecht für die Einsätze auf diesem Pflichtenheft an einen Vertreter einer Kirchgemeinde der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons St.Gallen zu übertragen. Die weisungsberechtigte Person und die Kirchgemeinde sind auf der Einsatzvereinbarung zu bezeichnen. Innerhalb eines Einsatzes ist ein Wechsel der Kirchgemeinde ausgeschlossen.

Folgende(n) Kurs(e) organisiert der Einsatzbetrieb

-

Ausbildung durch den Zivildienst

Zivis, die einen Einsatz von mindestens 54 Diensttagen leisten, müssen die Ausbildungskurse besuchen, die unter «Kurse ZIVI» aufgelistet sind.

Zivis, die einen langen Einsatz (ab 180 Diensttagen) leisten, besuchen den Vertiefungskurs 2. In besonderen Fällen sind sowohl der Kurs «Betreuung von Kindern» sowie der Kurs «Betreuung von Jugendlichen» aufgeführt. Davon müssen Zivis nur diejenigen besuchen, der vor dem jeweiligen Einsatz bestimmt wird.

Die detaillierten Regeln und Bedingungen zum Kursbesuch finden Sie auf dem Merkblatt Ausbildung und auf www.zivi.admin.ch unter «Zivi sein».

Folgende(n) Kurs organisiert der Zivildienst

Kommunikation und Betreuung (KoBe)
Betreuung von Kindern 1 (BKI 1)
Betreuung von Kindern 2 (BKI 2)
Betreuung von Jugendlichen 1 (BJU 1)
Betreuung von Jugendlichen 2 (BJU 2)

Folgende Auflagen werden an die zivildienstleistende Person gestellt	<p>Die zivildienstpflichtige Person darf im Einsatzbetrieb keine Tätigkeit ausüben, welche bezweckt, religiöses oder weltanschauliches Gedankengut zu verbreiten oder vertiefen (Art. 4a Bst. c ZDG).</p> <p>Einsätze in einer Institution, für welche die zivildienstleistende Person bereits ausserhalb des Zivildienstes oder im Rahmen einer Aus- oder Weiterbildung tätig ist oder während des vorangehenden Jahres tätig war oder zu der sie eine andere besonders enge Beziehung unterhält, sind nicht erlaubt.</p>
Abklärung zum Leumund	ja
Folgende Auflagen werden an den Einsatzbetrieb gestellt	<p>Pro Kirchgemeinde darf nur ein Zivildienstleistender gleichzeitig im Einsatz sein.</p> <p>Die Mitarbeit im Religionsunterricht, das Mitwirken im Sinn von Artikel 4a Buchstabe c Zivildienstgesetz (ZDG) bei Gottesdiensten und anderen Veranstaltungen mit verkündigendem Zweck (z.B. Kursen) sowie die Übernahme von Tätigkeiten des Sigrists/Hauswirts sind verboten. Administrative Tätigkeiten im Büro dürfen nur dann ausgeführt werden, wenn sie unmittelbar im Zusammenhang mit den beschriebenen Tätigkeiten stehen.</p> <p>Die Beaufsichtigung der zivildienstleistenden Person durch den Einsatzbetrieb muss während der gesamten Einsatzdauer gesichert sein.</p> <p>Der Zivildienstleistende darf nur Lager oder Ferienwochen begleiten, bei denen die Teilnahme unabhängig vom Besuch des Konfirmandenunterrichts oder von der Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde möglich ist.</p>
maximal bewilligte Arbeitsplätze	10
Abgabe an den Bund Kategorie Zuschlag	ja 2 Keine Unterkunft und keine Verpflegung
Betriebsbereich	290 Sonstiges Sozialwesen
Art des Einsatzes	Einfacher Einsatz, SPP 10 Pflege / Betreuung

Aufgabengebiet

Betreuung, Begleitung

Zusatzinformationen

Minstdauer	1 Monat
Gesperrte Einsatzzeiträume	-
Wochenarbeitszeit	42.0
Arbeitszeit	Gleitende Arbeitszeit
Nachtarbeit	Nein
Wochenendarbeit	Ja